

RICHTLINIEN

Johannes Brahms Musikschule - Elternbeitragsermäßigungen 2024/2025 (GR-B. vom 26.09.2024)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Musikschüler/innen bzw. Eltern von Musikschüler/innen mit geringem Einkommen oder Pensionen, durch Zuerkennung einer Elternbeitragsermäßigung. Durch diese Förderung soll der Musikschulbesuch auch einkommensschwachen Personen bzw. Familien ermöglicht werden.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt. Die Förderung kann nur für Musikschüler/innen gewährt werden, die nach dem 09.09.2000 geboren wurden.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsmaß

Für den/die Musikschüler/in muss bis mindestens zum Musikschuleintritt des Schuljahres, für das um Ermäßigung angesucht wird, ein Anspruch auf die Familienbeihilfe bestehen. Das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen darf die Einkommensobergrenze von **13.515,85 €** nicht überschreiten. Die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnetto-einkommens wird von der Musikschule der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vorgenommen.

Für die Berechnung des Familienfaktors werden folgende zwei Zahlen ermittelt:

- Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind bzw. den/die Jugendliche, für das/den/die die Schulkostenbeitragsermäßigung zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind.
- Anzahl der Kinder/Jugendlichen: Berücksichtigt werden Kinder/Jugendliche, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind bzw. den/die Jugendliche/n, für das/den/die um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird) bis mindestens zum Schulbeginn des Schuljahres, für das um Ermäßigung angesucht wird, Familienbeihilfe bezieht (lt. aktueller Bestätigung).

Diesen so ermittelten Personen werden folgende Werte zugeteilt:

1. Erwachsene/r = Faktor 1,0
 2. Erwachsene/r = Faktor 0,8
- Jedes Kind bzw. jede/r Jugendliche = Faktor 0,5

Die Summe der Faktoren der ermittelten Personen ergibt den Familienfaktor.

Das Nettoeinkommen aller zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragsstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, für das/den/die um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes bzw. des/der betreffenden Jugendlichen, sofern sie mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen im gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B: Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Folgende Einkünfte zählen als Familieneinkommen:

(§2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111)

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit/selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Sonstige Einkünfte gemäß §29 Einkommensteuergesetz,
- Wochengeld,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Arbeitslosengeld,
- Notstandshilfe,
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge,
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient,
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten, bzw. für im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von Waisenpensionszahlungen für Kinder

NICHT als Einkommen gelten:

- Bundes- und Landestipendien
- Familienbeihilfen des Bundes und des Landes
- Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsatzbetrag
- Kindergartenbeihilfe, Kleinkinderbeihilfen
- Pflegegeld

- Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
- Taggeld von Präsenzdienern
- Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen
- Wohnbeihilfe

Die Förderung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll 20% Erm. I, 30 % Erm. II oder 40% Erm. III des monatlichen Elternbeitrages von derzeit 54,23 € für ein Hauptfach, 40,26 € für ein Kursfach mit 4-5 Schüler/innen und 26,95 € für ein Kursfach ab 6 Schüler/innen betragen.

Die Höhe des ermäßigten Tarifes ist abhängig von der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens.

	Förderung Hauptfach	Förderung Kursfach (4-5 Schüler*innen)	Förderung Kursfach (ab 6 Schüler*innen)
Ermäßigung III von 0 - € 9.304,96	21,69 €	16,10 €	10,78 €
Ermäßigung II von € 9.304,97 - € 11.165,94	16,27 €	12,08 €	8,08 €
Ermäßigung I von € 11.165,95 - € 13.515,85	10,85 €	8,05 €	5,39 €
über € 13.515,85	Kein Zuschuss		

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Elternbeiträge:

	Erm. I	Erm. II	Erm. III
Hauptfach	43,38 €	37,96 €	32,54 €
Kursfach (4-5 Schüler*innen)	32,21 €	28,18 €	24,16 €
Kursfach (ab 6 Schüler*innen)	21,56 €	18,87 €	16,17 €

Die Förderung kann je Musikschüler/in nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach (ordentliches Curriculum) oder ein Kursfach gewährt werden. Beim Besuch von Hauptfachunterricht samt Ergänzungsfach und Kursfachunterricht kann die Förderung nur für 1 Hauptfach samt Ergänzungsfach gewährt werden.



4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Ansuchen um Gewährung einer Elternbeitragsermäßigung sind schriftlich unter Verwendung des von der Johannes Brahms Musikschule in deren Sekretariat aufgelegten Formulars (Ansuchen Johannes Brahms Musikschule - Elternbeitragsermäßigung) bis spätestens 1. Dezember 2024 einzubringen.
- b. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Einkommensnachweise für das Kalenderjahr 2023
 - Aktuelle Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe
- c. Die Anpassung an den ermäßigten Tarif der Förderung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und Erfüllung der gültigen Richtlinien. Ein allfälliges Guthaben wird auf dem jeweiligen Personenkonto bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag verbucht.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurden. In diesen Fällen erfolgt keine Auszahlung der Sozialleistung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Gewährung einer Elternbeitragsermäßigung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, 26. September 2024